|  |
| --- |
| Beilage 3 |

**FRAGEBOGEN**

**«Aktionsplan Green Deal für Graubünden» – Etappe II:**

**Erlass eines Gesetzes über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; BR 820.400)**

**Absender:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Welcher Kategorie gehören Sie bzw. Ihre Organisation an:**

☐ Politische Partei

☐ Gemeinde

☐ Region

☐ öffentlich-rechtliche Anstalt

☐ Zweckverband (Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben)

☐ Verband von privaten Unternehmen

☐ Unternehmung

☐ Nichtregierungsorganisation

☐ Privatperson

☐ Weitere

Welche? \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Kontaktperson:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Einleitende Bemerkungen**

Die vorliegende Vernehmlassung wird auf digitalem Weg als Online-Befragung durchgeführt. Deswegen bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme, wenn möglich, online unter folgenden Link zukommen zu lassen: <https://gr.e-mitwirkung.ch/de/klimafondsgesetz>.

Falls dies nicht möglich ist, bitten wir Sie, für Ihre Stellungnahme das vorliegende Word-Formular zu nutzen. Damit eine möglichst effiziente Auswertung über die Ergebnisse der Vernehmlassung vorgenommen und Ihre Meinung darin richtig berücksichtigt werden kann, sind wir darauf angewiesen, dass Sie sich zu den nachfolgenden Fragen äussern. Ergänzende Hinweise (Freitext) können Sie sowohl zu einzelnen Fragen als auch zum Gegenstand der Vernehmlassung als Ganzem anbringen. Zusätzlich können Sie uns, wenn nötig, bei der Zusendung Ihres Fragebogens eine (Text‑)Datei mitliefern (bitte nicht ausschliesslich eine PDF-Datei, sondern nach Möglichkeit eine Word-Datei mitsenden).

**1. Allgemeines**

**1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes**

Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

**2. Finanzierung**

**2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»**

 Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (*Art. 3 E-BKliG*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

(Falls nein: Welche alternative Finanzierungsregelung schlagen Sie vor?)

**2.2 Finanzierungsquellen**

 Im E-BKliG (*Art. 4 und Art. 22 E-BKliG)* werden die folgenden Finanzierungsquellen für den Bündner Klimafonds vorgeschlagen:

1.) Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA),

 2.) Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn, sofern und soweit er 60 Mio. Franken übersteigt,

 3.) Limitierte ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln,

 4.) einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln.

 Befürworten Sie die vorgeschlagenen Finanzierungsquellen?

|  | Ja | Nein  |
| --- | --- | --- |
| 2.2.1 Klimabezogener Anteil an der LSVA | [ ]  | [ ]  |
| 2.2.2 Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn | [ ]  | [ ]  |
| 2.2.3 Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln | [ ]  | [ ]  |
| 2.2.4 Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln | [ ]  | [ ]  |

**2.3 Neue Finanzierungsquellen**

 Sollte der Klimafonds in ferner Zukunft eine ungenügende Deckung aufweisen, müssen neue Finanzierungsquellen für den Bündner Klimafonds geprüft werden. Für welche der nachfolgend aufgeführten Finanzierungsquellen (Beschreibung siehe Beilage 4 zum Erläuternden Bericht) sollen in diesem Fall aus Ihrer Sicht für die langfristige Finanzierung des Bündner Klimafonds die rechtlichen Grundlagen ausgearbeitet und zu gegebenem Zeitpunkt in die Vernehmlassung gegeben werden?

|  | Ja, mit Priorität | Nein |
| --- | --- | --- |
|  | hoch | tief |
| 2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 2.3.2 Einführung einer Stromabgabe | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

**Bemerkungen**:

(Bitte mit kurzer Erläuterung. Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?)

**3. Grundsätze der Mittelverwendung**

**3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme**

 Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss *Art. 6 E-BKliG* entnehmen kann?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

**3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme**

 Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss *Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)*?

 Ja [ ]  Nein [ ]

**Bemerkungen**:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

**3.3 Priorisierung der Mittelverwendung**

 Befürworten Sie die Vorgaben gemäss *Art. 8 E-BKliG* für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (*d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

**3.4 Ausgabenkompetenz Grosser Rat**

 Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, *abschliessend* über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (*Art. 21 Abs. 1 E-BKliG*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

**3.5 Ausgabenkompetenz Grosser Rat**

 Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem *fakultativen* Referendum unterliegen sollen? (*Art. 21 Abs. 1 E-BKliG*)

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

(Falls nein: bitte mit kurzer Erläuterung.)

**4. Massnahmen**

**4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung**

Befürworten Sie, dass die folgenden, bestehenden spezialgesetzlichen Fördertatbestände zusätzlich aus dem Bündner Klimafonds (mit-)finanziert werden? Dabei werden nur Massnahmen, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen, zusätzlich gefördert.

|  | Ja | Nein  |
| --- | --- | --- |
| 4.1.1 Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (*Art. 18 bis 23 BEG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.2 Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (*Art. 23a BEG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.3 Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (*Art. 25 BEG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.4 Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktio­nen des Schutzwaldes (*Art. 48 bis 52 KWaG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.5 Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (*Art. 22, 23 und 30 GöV*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.6 Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizi­enz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (*Art. 11a KUSG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.7 Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (*Art. 3 GWE*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.8 Massnahmen in der Landwirtschaft (*nach MelG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.1.9 Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (*Art. 11 Landwirtschaftsgesetz*) | [ ]  | [ ]  |

**4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung**

Befürworten Sie die folgenden, neuen spezialgesetzlichen Fördermöglichkeiten? Diese sollen aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden. Dabei können nur diejenigen Massnahmen, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen, gefördert werden.

|  | Ja | Nein  |
| --- | --- | --- |
| 4.2.1 Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (*E-Art. 23b BEG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.2.2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (*E-Art. 23c BEG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.2.3 Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (*E-Art. 3 Fortbildungsgesetz*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.2.4 Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (*E-Art. 26 Abs. 2 GHF[[1]](#footnote-1)*) | [ ]  | [ ]  |

4.2.5 Befürworten Sie, dass dieoben genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (*d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen:**

4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Wenn ja, welche?**

**4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen**

Befürworten Sie die im E-BKliG neu geschaffenen Fördertatbestände? Diese sollen aus dem Bündner Klimafonds finanziert werden. Dabei können nur diejenigen Massnahmen gefördert werden, die wirksam, kosteneffizient und dauerhaft zur Zielerreichung des E-BKliG beitragen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ja | Nein  |
| 4.3.1 Neuartige Technologien zur Treibhausgasminderung (*Art. 10 E-BKliG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.3.2 Einzel-/überbetriebliche Treibhausgasminderungen (*Art. 11 E-BKliG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.3.3 Negativemissionstechnologien (*Art. 12 E-BKliG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.3.4 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (*Art. 13 E-BKliG*) | [ ]  | [ ]  |
| 4.3.5 Bauten aus Holz (*Art. 14 E-BKliG*) | [ ]  | [ ]  |

 **Bemerkungen:**

4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Wenn ja, welche?**

**4.4 Vorbildfunktion des Kantons**

 Befürworten Sie die folgenden Bestimmungen zur Vorbildfunktion des Kantons?

|  | Ja | Nein  |
| --- | --- | --- |
| 4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (*Art. 17 Abs. 1 E-BKliG*)? | [ ]  | [ ]  |
| 4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (*Art. 17 Abs. 2 E-BKliG*)? | [ ]  | [ ]  |
| 4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich auf weitere Bauherrschaften: nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (*E-Art. 16 Abs. 1 BEG*)? | [ ]  | [ ]  |
| 4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich in Bezug auf die Stromerzeugung (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird [*E-Art. 16 Abs. 1 BEG*])? | [ ]  | [ ]  |

 **Bemerkungen:**

**4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden**

 4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (*Art. 17 Abs. 1 E-BKliG*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (*Art. 17 Abs. 3 E-BKliG*)?

 Ja [ ]  Nein [ ]

 **Bemerkungen**:

**5. Weitere Bemerkungen**

 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns bestens.

1. Art. 26 Abs. 2 GHF soll mit der aktuell laufenden Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung geschaffen werden und per 1.1.2025 in Kraft treten, vgl. [Teilrevision des Gesetzes über Hochschule und Forschung (GHF, BR 427.200) (gr.ch)](https://www.gr.ch/DE/publikationen/vernehmlassungen/ekud/Seiten/Teilrevision-Gesetz-%C3%BCber-Hochschule-und-Forschung-%28GHF%29.aspx), Zugriff am 9. September 2023. [↑](#footnote-ref-1)